

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Rekurswerberin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, gegen die Rekursgegnerin A****, vertreten durch ***** wegen Kostenübernahme Hilfsmittel, infolge Rekurs der Rekurswerberin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 18.01.2024, SV.2023.44, mit dem der Berufung der Rekursgegnerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 26.09.2023 Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht beschlossen:

Dem Rekurs wird F o l g e gegeben. Der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 18.01.2024 wird aufgehoben, und es wird die Entscheidung der Rekurswerberin vom 26.09.2023 bestätigt.

Ein Kostenersatz findet im Rekursverfahren nicht statt.

B e g r ü n d u n g :

1. Die am **.02.2004 geborene Rekursgegnerin meldete sich am 28.10.2022 bei der Rekurswerberin und ersuchte diese darum, den Gartenbereich der von ihr und ihrer Familie bewohnten Wohnung rollstuhlgerecht zu gestalten (Blg 1). Die Rekurswerberin nahm verschiedene Abklärungen vor und holte insbesondere eine fachtechnische Beurteilung SAHB ein (Blg 3).

Mit Verfügung vom 03.05.2023 wurde das Begehren abgelehnt (Blg 11). Mit Entscheidung vom 26.09.2023 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben (Blg in den vorinstanzlichen Akten).

Dagegen wurde mit Berufung vom 25.10.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, die angefochtene Entscheidung insoweit abzuändern, als die strittige Hilfsmittelversorgung in der Höhe von CHF 11'429.15 gewährt wird; in eventu sei die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Berufungsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Beschluss vom 18.01.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung insoweit Folge, als die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zur

neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Berufungsgegnerin zurückgewiesen wurde.

Das Fürstliche Obergericht erwog, dass im Bereich der Hilfsmittelversorgung die Austauschbefugnis zum Tragen kommt (E 5.3.2). In der Folge gelangte das Fürstliche Obergericht zum Ergebnis, dass der Garten vor dem Haus zum regelmässig genutzten Wohnbereich zu zählen ist. Das soziale Leben der Familie spielt sich (auch) hier ab (E 5.3.5). Selbst wenn es sich anders verhalten würde, fällt ins Gewicht, dass jedenfalls die bestehende Terrasse in dem von der Familie bewohnten Haus als Wohnraum zu qualifizieren ist. Die Erschliessung der Terrasse fällt in den Leistungsbereich der Berufungsgegnerin, wobei bisher nicht abgeklärt ist, wie die Erschliessung der Terrasse erfolgen könnte. Insoweit kann vorderhand nicht beurteilt werden, ob die Berufung auf die Austauschbefugnis zum Zug kommt (E 5.3.6). Weil zugleich feststeht, dass die Hilfsmittelversorgung im Einzelfall notwendig, aber auch ausreichend sein muss, sind nähere Feststellungen zu den Örtlichkeiten vor dem Eingangsbereich des Hauses erforderlich, weshalb abzuklären ist, ob der in Frage stehende Sitzplatz im Bereich des Hauseingangs zu errichten ist (E 5.3.7).

Insgesamt gelangt damit das Fürstliche Obergericht zum Ergebnis, dass in drei Richtungen zusätzliche Abklärungen notwendig sind:

- Möglichkeit der Nutzung der Örtlichkeiten vor dem Hauseingangsbereich als Sitzplatz
- Ausgestaltung und Kosten der Anpassung des Gartenbereichs

- Bauliche Massnahmen im Bereich der Terrasse (E 5.3.8).

Zur Vornahme dieser Abklärungen verwies das Fürstliche Obergericht die Sache an die Berufungsgegnerin zurück.

3. Die Rekurswerberin (und frühere Berufungsgegnerin) richtet gegen diesen Beschluss vom 18.01.2024 ihren rechtzeitigen Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Rekursausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts in dem Sinne abzuändern sei, dass der vorinstanzlichen Berufung keine Folge gegeben wird.

Die Rekursgegnerin erstattete fristgerecht eine Rekursbeantwortung, in der sie beantragt, dem Rekurs keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Rekurswerberin sowie der Rekursgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Der Rekurs ist gemäss Art 78 IVG und § 487 Abs 1 Ziff 3 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist auch berechtigt.

6. Im gegenständlichen Verfahren ist vorab zu klären, welches die rechtlichen Voraussetzungen der hilfsmittelrechtlich erfolgenden Erschliessung des Wohnbereichs sind. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, ob die gegenständlich strittige Erschliessung des Gartens zur Benutzung mit einem Rollstuhl unter die Bestimmung

zur Hilfsmittelversorgung zu subsumieren ist (dazu E 9, 10).

In einem weiteren Punkt ist strittig, ob mit Blick auf eine Terrassenerschliessung die Austauschbefugnis dahingehend angerufen werden kann, dass – anstelle der Terrassenerschliessung – eine Erschliessung des Gartens gewählt wird (dazu E 11, 13).

Soweit bezogen auf diese beiden Aspekte ein prinzipieller Versorgungsanspruch zu bejahen wäre, wäre ergänzend zu befinden, ob die Nutzung der Örtlichkeiten vor dem Hauseingangsbereich als Sitzplatz in Frage kommt.

7. Zunächst sind die interessierenden rechtlichen Bestimmungen zu nennen.

Art. 25 IVV regelte nach seinem Randtitel den „Anspruch auf Hilfsmittel“ und hält dazu Folgendes fest:

1) Die Liste der Hilfsmittel befindet sich im Anhang.

2) Anspruch auf die in dieser Liste mit einem Stern () bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung oder die Ausbildung, zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig ist.*

3) Der Anspruch erstreckt sich auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und die invaliditätsbedingten Anpassungen.

4) Es besteht nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung. Die durch eine

andere Ausführung bedingten zusätzlichen Kosten hat die versicherte Person selbst zu tragen. Die Anstalt kann Preislimiten festsetzen, um die Begrenzung des Anspruchs auf einfache und zweckmässige Ausführung zu gewährleisten. Die Anstalt hat zudem die Selbstbehalte festzusetzen, wenn solche im Gesetz oder in dieser Verordnung vorgesehen sind.

5) Begnügt sich eine versicherte Person, die Anspruch auf ein in der Liste im Anhang aufgeführtes Hilfsmittel hat, mit einem anderen, kostengünstigeren Hilfsmittel, das dem gleichen Zwecke wie das ihr zustehende Hilfsmittel dient, so ist ihr dieses selbst dann abzugeben, wenn es in der Liste nicht aufgeführt ist.

Unter Ziff. 14 des Anhangs zur IVV werden die „Hilfsmittel für die Selbstvorsorge“ geordnet, wobei Folgendes festgelegt wird:

Ziff. 14.04 Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung

Anpassen von Bade-, Dusch-, und WC-Räumen an die Invalidität, Versetzen oder Entfernen von Trennwänden; Verbreitern oder Auswechseln von Türen; Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen; Entfernen von Türschwellen oder Erstellung von Schwellenrampen; Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde.

Ziff. 14.05 Treppenfahstühle und Rampen

für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können.

8.1. Bezogen auf die Erschliessung des Gartenbereichs macht die Rekurswerberin geltend, der – mehrere Meter vom Haus entfernte – Garten könne nicht unter den Anknüpfungspunkt von baulichen Änderungen in der Wohnung gemäss Ziff 14.04 Anhang IVV subsumiert werden. Die entsprechende Aufzählung sei abschliessend. In der schweizerischen Rechtsprechung werde nicht festgehalten, eine entsprechende Hilfsmittel-Erschliessung falle in den vorgesehenen Anspruchsbereich (Begründung, Ziff 3).

8.2. Die Rekursgegnerin bringt vor, dass unter Ziff 14.04 Anhang HVI (recte: IVV) auch Terrassen bzw Gärten fallen würden, welche sich ausserhalb der Wohnung befinden, weil es sich nach den tatsächlich gelebten Verhältnissen um regelmässig genutzten Wohnbereich handle. Der Garten müsse durch die Rekursgegnerin selbst zugänglich sein.

8.3. Im vorinstanzlichen Beschluss wird festgehalten, dass in der schweizerischen Rechtsprechung der Terrassenzugang unter den Begriff der baulichen Änderungen in der Wohnung fällt. Der Garten vor dem Haus zählt ebenfalls zum regelmässig genutzten Wohnbereich. Ein Garten kann – in Entsprechung zu einer ebenerdig gelegenen Terrasse – als „Natur-Terrasse“ gehalten werden. Der Wortlaut von Ziff 14.04 Anhang IVV steht der Erschliessung des Gartenbereichs nicht entgegen (E 5.3.4, 5.3.5).

9.1. Es sind zunächst allgemeine Aspekte in Erinnerung zu rufen.

9.2. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass in der schweizerischen Regelung der Hilfsmittelversorgung eine vergleichbare Ordnung der invaliditätsbedingten baulichen Änderungen in der Wohnung vorliegt (dazu Ziff 14.04 Anhang CH-HVI; SR 831.232.51). Zwar bestehen mit Blick auf die einzelnen baulichen Änderungen gewisse Differenzen zwischen der liechtensteinischen und der schweizerischen Regelung. Indessen wird in beiden Ordnungen der – gegenständlich vorab interessierende – Begriff der baulichen „Änderungen in der Wohnung“ verwendet.

9.3. Das hier interessierende Hilfsmittel fällt unter die Kategorie der „Hilfsmittel für die Selbstsorge“. Selbstsorge meint die Autonomie der versicherten Person in der Verrichtung ihrer intimen, privaten und persönlichen Angelegenheiten. Selbstsorge im Sinne des Hilfsmittelrechts umfasst die Möglichkeit, das Leben praktisch zu meistern, beispielsweise selbst wohnen zu können (dazu MEYER ULRICH/REICHMUTH MARCO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022⁴, Art. 21-21^{quater} Rz 24).

9.4. Bei der Konkretisierung des im Hilfsmittelbereich zentralen Notwendigkeitserfordernisses muss eine verfassungskonforme Auslegung erfolgen (dazu auch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_315/2008).

9.5. Es ist ferner auf die schweizerische Rechtsprechung zum Notwendigkeitserfordernis hinzuweisen.

Die Grundsätze der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Hilfsmittelversorgung (dazu BGE 132 V 215 E 4.3.1) haben in der älteren (auf eine frühere Fassung des Anhangs zur CHF-HVI bezogenen) schweizerischen Rechtsprechung mit sich gebracht, dass die IV zwar einen Wohnungstüröffner, nicht aber einen Haustüröffner zu finanzieren hat; es wurde insoweit hingenommen, dass die versicherte Person die Wohnung, nicht indessen das Haus verlassen konnte (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_573/2016; dazu auch die anschliessende Erweiterung des Hilfsmittelanspruchs auf die Haustüre in Ziff 14.04 Anhang CH-HVI).

Das Schweizerische Bundesgericht führt bezogen auf das Kriterium der Notwendigkeit in BGE 144 V 319, 325 E. 4.6 Folgendes aus:

4.6.1 Ziff. 14.04 Anhang HVI umfasst nur bauliche Veränderungen "in der Wohnung", weshalb Massnahmen an der Haustüre eines Mehrfamilienhauses nicht unter Ziff. 14.04 Anhang HVI, sondern unter Ziff. 13.05 Anhang HVI fallen (Urteile I 133/06 vom 15. März 2007 E. 6.2; 9C_573/2016 vom 20. Februar 2017 E. 6 und 7). Den Beschwerdeführern ist beizupflichten, dass diese Rechtsprechung im hier interessierenden Zusammenhang nicht einschlägig ist. Es ist zu prüfen, ob der schwellenlose Terrassenzugang (Türschwelle, Schwellenrampe) unter den Begriff der "baulichen Änderungen in der Wohnung" ("aménagement de la demeure"; "modifiche architettoniche nell'appartamento") gemäss Ziff. 14.04 Anhang HVI fällt.*

4.6.2 Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden ([BGE 142 V 466](#) E. 3.2 S. 471 mit Hinweisen). Bei der Auslegung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsnormen sowie bei der Ermessenshandhabung ist u.a. den Grundrechten und verfassungsmässigen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Es ist alsdann abzuwägen zwischen den grundrechtlich geschützten Positionen des Versicherten und dem Anliegen der Einfachheit und Zweckmässigkeit; auch unter grundrechtlichem Aspekt besteht kein Anspruch auf eine bestmögliche Eingliederung ([BGE 134 I 105](#) E. 6 S. 109 f. mit Hinweisen; SVR 2009 IV Nr. 49 S. 149, 8C_315/2008 E. 3.4.2.1).

4.6.3 Ziff. 14.04 Anhang HVI hat insbesondere zum Ziel, Behinderten den individuell nutzbaren Wohnbereich zugänglich zu machen, soweit dies mit den in der Bestimmung genannten einfachen und zweckmässigen Hilfsmitteln möglich ist. Eine Terrasse, die wie hier im Hochparterre liegt, an das Wohnzimmer anschliesst und durch dieses zu erreichen ist, gehört nach den heute schweizweit tatsächlich gelebten Verhältnissen zum regelmässig genutzten Wohnbereich. Daran ändert nichts, dass es sich um einen unbeheizten Aussenraum handelt. Somit steht der Wortlaut von Ziff. 14.04 Anhang HVI der umstrittenen Erschliessung des Aussensitzplatzes nicht entgegen. Entgegen der Annahme der Vorinstanz (oben E. 4.2) dient der schwellenlose Zugang der Selbstsorge: Er ermöglicht den Beschwerdeführern, sich innerhalb des Wohnbereichs zu bewegen, ohne dafür Dritthilfe

beanspruchen zu müssen; beide Kinder können selber die Terrasse aufsuchen und dort auch am (weiteren) sozialen Leben der Familie teilnehmen. Angesichts dieser Vorteile für zwei Versicherte, denen Kosten von Fr. 1'050.- gegenüberstehen, kann der schwellenlose Zugang – in Übereinstimmung mit der fachtechnischen Einschätzung der SAHB – nicht als unangemessen bezeichnet werden. Der entsprechende Anspruch ist unter Ziff. 14.04 Anhang HVI zu bejahen.

Zugleich zeigt der Blick in die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, dass im Anwendungsbereich von Ziff. 14.04 Anhang CH-HVI Grenzen gezogen werden. So hielt das Schweizerische Bundesgericht – bis zur Änderung der rechtlichen Grundlagen – daran fest, dass die Aussentür eines Mehrfamilienhauses nicht zum Bereich der Wohnung gehört. Soweit vor dem Schweizerischen Bundesgericht auf eine geänderte Welt- oder Rechtsanschauung sowie darauf verwiesen wurde, dass ein elektrischer Türöffner für die versicherte Person zweckmässig und nützlich wäre, vermochte das keine Leistungszusprache zu rechtfertigen. Es mag – so das Schweizerische Bundesgericht – auf der Hand liegen, dass die versicherte Person eines elektrischen Türöffners am Haupteingang bedarf. Ebenso mögen sich Welt- und Rechtsanschauungen geändert haben. All dies ändert nach bundesgerichtlicher Feststellung indessen nichts am abschliessenden Charakter von Ziff 14.04 Anhang CH-aHVI sowie daran, dass sich ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung nicht direkt aus der Zielsetzung des Gesetzes ableiten lässt (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_585/2020

E. 5.3.2). Der Anspruch auf Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung lässt sich in solchen Sachverhalten nicht direkt aus der Zielsetzung des Gesetzes ableiten, und auch der Umstand, dass ein Hilfsmittel von einer versicherten Person benötigt wird, zweckmässig ist und der Selbstsorge dient, vermag eine Zuordnung zur Hilfsmittelkategorie von Ziffer 14 Anhang CH-HVI nicht zu rechtfertigen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_765/2020 E. 4.2).

10.1. Der Wortlaut von Ziffer 14.04 Anhang IVV ist insoweit klar, als von baulichen Änderungen „in der Wohnung“ gesprochen wird.

Damit wird zum einen festgelegt, dass es sich um eine Änderung eines bestehenden Zustands in dem Sinne handelt, dass bereits vor der in Frage stehenden Änderung eine bestimmte Wohnungsnutzung vorgenommen wurde. Invaliditätsbedingt ist in der Folge etwas anzupassen oder auszuwechseln, damit ein entsprechender Gebrauch weiterhin möglich ist. Der Begriff der „Änderungen“ schliesst insoweit aus, neue Erschliessungen vorzunehmen, welche insoweit zu einem erstmaligen Gebrauch führen.

Zum andern ist der Wortlaut insoweit klar, als die betreffende „Änderung in der Wohnung“ erfolgen muss. Der Begriff der „Wohnung“ schliesst eine bestimmte räumliche Einheit in sich. Insoweit kann eine „Wohnung“ nicht mehr angenommen werden, wenn beispielsweise klar auseinanderliegende, nicht miteinander verbundene Räume oder Bereiche bestehen. Es ist also grundsätzlich kennzeichnend, dass der Bereich der „Wohnung“ in sich geschlossen, abgegrenzt und individuell nutzbar ist sowie

ohne Überschreiten von Abgrenzungen benutzt werden kann. Das Schweizerische Bundesgericht hat dies bezogen auf eine Terrasse entsprechend verstanden, indem eine Terrasse, welche „an das Wohnzimmer anschliesst und durch dieses zu erreichen ist“, zum regelmässig genutzten Wohnbereich gehört (dazu E 9.5).

10.2. Werden diese Grundsätze auf Gärten übertragen, ergibt sich das Folgende: Damit ein Garten zur Wohnung im Sinne von Ziff 14.04 Anhang IVV gehört, muss der entsprechende Garten so ausgestaltet sein, dass er regelmässig genutzt wird, direkt an einen Teil der Wohnung anschliesst und durch die Wohnung erreicht wird. Ein solcher Garten entspricht insoweit einer Terrasse, welche prinzipiell zur Wohnung gehört.

10.3. Im gegenständlichen Fall erfüllt der in Frage stehende Garten die genannten Kriterien nicht.

Zunächst fällt ins Gewicht, dass es bei der interessierenden und beantragten Hilfsmittelversorgung nicht um eine „Änderung“ in der Wohnung geht. Vielmehr liegt ein bisher noch unerschlossener Gartenbereich bzw ein Wiesenstück vor, auf welchem ein Sitzplatz erstellt werden soll (dazu Abklärungsbericht vom 09.01.2023, Blg 3 S 2). Insoweit ist die Voraussetzung der „Änderung“ nicht erfüllt.

Es kommt hinzu, dass angesichts der konkreten räumlichen Gegebenheiten auch nicht ein Teil einer Wohnung angenommen werden kann. Der Gartenbereich befindet sich etwa 30 Meter vom Hauseingang entfernt; damit er erreicht werden kann, müssen ein auch als Autoabstellplatz genutzter Vorplatz sowie ein Kiesplatz

überschritten werden (dazu Abklärungsbericht vom 09.01.2023, Blg 3 S 2).

10.4. Insoweit kann im konkreten Fall eine „Änderung in der Wohnung“ nicht angenommen werden. Dass ein Aufenthalt der Rekursgegnerin im Freien wünschenswert und allenfalls auch notwendig ist, kann auch unter grundrechtlichen Aspekten nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der klare Wortlaut von Ziff 14.04 Anhang IVV schliesst es aus, eine erstmalige, auf eine Rollstuhlbenutzung gerichtete Einrichtung eines von der Wohnung räumlich getrennten Gartens im Rahmen einer „Änderung in der Wohnung“ vorzunehmen.

11.1. In einem weiteren strittigen Punkt fragt sich, ob im gegenständlichen Fall eine Berufung auf die Austauschbefugnis erfolgen kann.

11.2. In rechtlicher Hinsicht stützt sich die betreffende Austauschbefugnis auf Art. 25 Abs. 5 IVV.

Gestützt auf die Austauschbefugnis kann sich eine versicherte Person die Kosten eines Hilfsmittels, das nicht auf der Hilfsmittelliste aufgeführt ist, nach Massgabe des substitutionsfähigen aktuellen gesetzlichen Leistungsanspruchs ganz oder teilweise erstatten lassen (BGE 144 V 319). Die Austauschbefugnis kommt dabei nur zum Tragen, wenn zwei unterschiedliche, aber von der Funktion her austauschbare Leistungen in Frage stehen. Es geht dabei auch um die funktionelle Gleichartigkeit der Hilfsmittel. Beispiele für Austauschbefugnisse bilden das Austauschen eines Treppenlifts durch einen ebenerdigen Anbau (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 736/04) oder der Austausch eines Treppenlifts durch einen

Vertikal-Aussenlift (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_315/2008 E 3.4.3).

12.1. Die Rekurswerberin bringt zur Austauschbefugnis vor, dass Lifte für die Selbstsorge unter Ziff 14.05 Anhang IVV fallen würden. Ein Anspruch auf einen Lift bestehe nur, wenn die Versicherten ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen könnten, was unstrittig nicht der Fall sei. Es gebe insoweit keinen Anwendungsfall einer Austauschbefugnis (Rekursbegründung Ziff 5).

12.2. Die Rekursgegnerin weist darauf hin, dass Ziff 14.05 Anhang HVI (recte: IVV) nicht nur auf das Verlassen der Wohnstätte abziele; vielmehr sei jedenfalls auch das Bewegen innerhalb der Wohnstätte gemeint (Rekursbeantwortung Ziff 1.2).

12.3. Das Fürstliche Obergericht hält in seinem Beschluss fest, dass die bestehende Terrasse jedenfalls als Teil der Wohnung zu qualifizieren ist. Die Terrasse ist wegen einer schmalen Türöffnung und einer steilen Stiege mit dem Rollstuhl nicht selbständig erreichbar; es müsste die Türe verbreitert und von aussen ein Sitzlift installiert werden, wobei zudem für die Nutzung der Terrasse ein zweiter Rollstuhl angeschafft werden müsste (so E 5.3.6). Diesbezügliche sachverhaltliche Abklärungen fehlen freilich, weshalb vorderhand nicht beurteilt werden kann, ob Anspruch auf die Austauschbefugnis besteht (E 5.3.6 am Ende).

13.1. Zunächst ist zu klären, ob der Verzicht auf einen allenfalls beanspruchbaren Zugang zur Terrasse dadurch „ausgetauscht“ werden kann, dass ein nicht zur

Wohnung gehörender Garten erschlossen wird. Diesbezüglich ist auf den Begriff der Austauschbefugnis näher einzugehen.

13.2. Von einer Austauschbefugnis ist zu sprechen, wenn die versicherte Person aus schützenswerten Gründen von einem ihr an sich zustehenden gesetzlichen Leistungsanspruch keinen Gebrauch macht und stattdessen einen funktionell gleichen Behelf zur Erreichung des gleichen gesetzlichen Ziels wählt (dazu MEYER/REICHMUTH, Art. 8 Rz 35). Die substituierte und die zu substituierende Massnahme müssen funktionell gleichartig sein.

Die funktionelle Gleichartigkeit wurde vom Schweizerischen Bundesgericht bezogen auf das Verhältnis Lehre/Schulbesuch beispielweise offen gelassen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 348/97). Eine funktionelle Gleichartigkeit wurde vom Schweizerischen Bundesgericht angenommen, als anstelle eines Treppenlifts ein ebenerdiger Anbau eines Zimmers erfolgte. Ausschlag für die Annahme der funktionellen Gleichwertigkeit gab in diesem Fall, dass mit beiden Vorgehensweisen der Besuch des Kindergartens ermöglicht wurde; insoweit nahm die Rechtsprechung eine funktionelle Gleichartigkeit an (Urteil I 736/04 E 2.5).

13.3. An einer solchen funktionellen Gleichartigkeit fehlt es bei der in Frage stehenden Erschliessung eines (nicht zur Wohnung gehörenden; dazu E 10.4) Gartens zur Benutzung mit dem Rollstuhl anstelle der Erschliessung einer Terrasse durch einen Treppenlift. Es geht bei der angestrebten Erschliessung des Gartens

nicht darum, dass die Rekursgegnerin die Wohnstätte benutzen und verlassen kann. Vielmehr wird damit ermöglicht, dass die Rekursgegnerin sich an einem von ihr bestimmten Platz im Freien aufhalten kann. Dass dies sinnvoll und allenfalls auch notwendig ist, bedeutet noch nicht, dass bezogen auf den Treppenlift eine funktionelle Gleichartigkeit besteht. Würde im gegenständlichen Fall eine funktionelle Gleichartigkeit angenommen, würde es der versicherten Person ermöglicht, durch Verzicht auf die Inanspruchnahme eines Hilfsmittels einen frei gewählten sonstigen Gebrauch der entsprechenden finanziellen Mittel vorzunehmen, was von der Austauschbefugnis nicht erfasst wird.

14. Damit zeigt sich, dass im gegenständlichen Fall eine auf Ziff 14.04 Anhang IVV gestützte „Änderung in der Wohnung“ nicht beansprucht werden kann. Eine auf Ziffer 14.05 Anhang IVV gestützte Anrufung einer Austauschbefugnis fällt ebenfalls ausser Betracht.

Damit besteht kein Anspruch der Rekursgegnerin darauf, dass die Rekurswerberin ihr die Kosten für die Erschliessung des Gartens ersetzt. Insoweit ist der Rekurs mit dem gestellten Antrag ausgewiesen. Der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ist damit aufzuheben, und es ist die Entscheidung der Rekurswerberin vom 26.09.2023 zu bestätigen.

15. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Rekurswerberin im Rekursverfahren ein Kostenersatz zugunsten der Rekursgegnerin nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05.04.2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Anspruch auf Hilfsmittel; Rollstuhlversorgung. Anspruch auf Änderungen in der Wohnung. Anspruch auf Erschliessung eines Gartens zur Rollstuhlbenutzung. Austauschbefugnis; Voraussetzung der funktionellen Gleichartigkeit.

RECHTSSATZ:

Klärung der Frage, was bei der Hilfsmittelversorgung eine „Änderung in der Wohnung“ darstellt. Der klare Wortlaut von Ziff 14.04 Anhang IVV schliesst es aus, eine erstmalige, auf eine Rollstuhlbenutzung gerichtete Einrichtung eines von der Wohnung räumlich getrennten Gartens im Rahmen einer „Änderung in der Wohnung“ im Rahmen der Hilfsmittelversorgung zu vergüten. Dass ein Aufenthalt der versicherten Person im Freien wünschenswert und allenfalls auch notwendig ist, kann angesichts des klaren Wortlauts der Bestimmung auch unter grundrechtlichen Aspekten nicht zu einem anderen Ergebnis führen (E 10.4).

Die Anrufung der Austauschbefugnis setzt eine funktionelle Gleichartigkeit zwischen den beiden in Frage stehenden Leistungen voraus. Es fehlt bei einer Erschliessung eines (nicht zur Wohnung gehörenden) Gartens zur Benutzung mit dem Rollstuhl anstelle der Erschliessung einer Terrasse durch einen Treppenlift an einer solchen funktionellen Gleichartigkeit. Es geht bei der angestrebten Erschliessung des Gartens nicht darum, dass die versicherte Person die Wohnstätte benutzen und verlassen kann. Vielmehr wird damit ermöglicht, dass die

versicherte Person sich an einem von ihr bestimmten Platz im Freien aufhalten kann. Dass dies sinnvoll und allenfalls auch notwendig ist, bedeutet noch nicht, dass bezogen auf den Treppenlift eine funktionelle Gleichartigkeit besteht. Würde in einem solchen Fall eine funktionelle Gleichartigkeit angenommen, würde es der versicherten Person ermöglicht, durch Verzicht auf die Inanspruchnahme eines Hilfsmittels einen frei gewählten sonstigen Gebrauch der entsprechenden finanziellen Mittel vorzunehmen, was von der Austauschbefugnis nicht erfasst wird (E 13.3).
